

inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbräuche, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe; die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschl. der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Essigsäure, Leuchtmittel, Salz, Spielkarten, Tabak, Wein, Zucker, Zündwaren usw.), die Ausfuhr nach Veredelung für inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg für inländische Rechnung hergestellten Waren.

Der Gesamteigenhandel unterscheidet sich also vom Generalhandel nur dadurch, daß die unmittelbare Durchfuhr im Gesamteigenhandel nicht mit enthalten ist. Der Unterschied zwischen dem Gesamteigenhandel und dem Spezialhandel ist dagegen erheblich. Er bezieht sich in der Hauptsache auf die verschiedene Behandlung des Veredelungsverkehrs und des Niederlageverkehrs. Beim Veredelungsverkehr fehlen im Spezialhandel in der Einfuhr diejenigen Waren, die für Rechnung eines Ausländers zur Veredelung unter Zollüberwachung eingeführt worden sind sowie diejenigen, die nach Veredelung im Ausland wieder eingeführt worden sind; in der Ausfuhr fehlen diejenigen Waren, die nach zollamtlich überwachter Veredelung für Rechnung eines Ausländers ausgeführt sind sowie die zur Veredelung im Ausland ausgeführten Waren. Hinsichtlich des Niederlageverkehrs enthält der Spezialhandel in der Einfuhr nur denjenigen Teil der auf Niederlagen, Konten usw. gegangenen Waren, der von den Niederlagen in den freien Verkehr gebracht worden ist, dagegen sind diejenigen Waren, die auf Niederlage eingeführt sind und dort noch lagern oder wieder ausgeführt worden sind, im Spezialhandel nicht enthalten. Entsprechend fehlt bei der Ausfuhr die Ausfuhr von Niederlagen, Konten usw.

Grundsätzlich wird nur der reine Handelsverkehr gegeben. Die Lieferungen auf Grund des Friedensvertrags sind deshalb in der Ausfuhr nicht enthalten.

5. Die Bezeichnung der Waren erfolgt in Anlehnung an das »Internationale Waren-Verzeichnis« (Brüsseler Übereinkunft vom 31. Dezember 1913 [Reichszentralblatt 1920 S. 1684ff]). Die einzelnen Warengattungen des Internationalen Verzeichnisses stellen vielfach eine Zusammenziehung mehrerer Warengattungen des deutschen statistischen Warenverzeichnisses dar. Um feststellen zu können, welche Warengattungen des deutschen Warenverzeichnisses in den einzelnen Warenpositionen des Internationalen Verzeichnisses enthalten

sind, ist am Schlusse der Vorbemerkungen angegeben, welche statistischen Nummern zu den einzelnen Warenpositionen des Brüsseler Verzeichnisses gehören. Die statistischen Nummern sind nach dem statistischen Warenverzeichnis vom 1. Oktober 1925 aufgeführt. Sie haben sich zum Teil gegenüber den früheren statistischen Nummern geändert. (Für die Zeit bis zum 1. Oktober 1925 vgl. die im Jahrbuch 1924/25 auf Seite 139/40 aufgeführten Nummern.)

6. Die Mengenangaben erfolgen nach Gewicht (dz = 100 kg) mit Ausnahme der Pferde und Wasserfahrzeuge, die nach Stück angeschrieben werden.

7. Die angegebenen Werte sind teils Vorkriegs-, teils Gegenwartswerte. Bei der Berechnung nach Vorkriegswerten sind die jeweilig ein- oder ausgeführten Mengen mit den Einheitswerten von 1913 vervielfältigt worden. Es handelt sich also um fiktive Werte, die nur gestatten, die Bewegung des Außenhandels unter Ausschaltung der gegenüber dem Jahre 1913 eingetretenen Preisveränderungen zu erkennen (gewogene Mengenstatistik). Bei den jeweiligen Gegenwartswerten handelt es sich für die Jahre 1880/1913 um Mark, für das Jahr 1923 und einen Teil des Jahres 1924 um Goldmark (1 Goldmark = $\frac{10}{42}$ des nordamerikanischen Dollars) und seit Inkrafttreten des neuen Münzgesetzes vom 14. Oktober 1924 um Reichsmark (*R.M.*). Da ein sachlicher Unterschied zwischen den Rechnungseinheiten Mark, Goldmark und Reichsmark nicht besteht, wurde allgemein in den Tabellen bei den Gegenwartswerten die Bezeichnung *R.M.* gewählt.

Die Ausfuhrwerte beruhen auf den Wertanmeldungen der ausführenden Firmen. (Für das Jahr 1923 sind dabei nur die Anmeldungen in ausländischer Währung berücksichtigt; soweit noch Anmeldungen in Papiermark vorgekommen sind, ist der Wert den Anmeldungen in ausländischer Währung entsprechend errechnet). Die Einfuhrwerte beruhen zum Teil auf monatlichen Schätzungen durch Sachverständige, zum Teil auf Deklarationen der einführenden Firmen oder deren Beauftragten (Spediteur, Eisenbahn usw.).

Als Wert gilt der Grenzwert, d. h. der Wert frei deutsche Grenze, und zwar bei der Einfuhr ausschließlich deutschen Einfuhrzoll, bei der Ausfuhr einschließlich von Ausfuhrabgaben.

8. Als Herkunfts- und Bestimmungsländer werden — soweit sie zu ermitteln sind — die Länder der Erzeugung und des Verbrauchs angeschrieben.

Eine genaue Bezeichnung der Herkunfts- und Bestimmungsländer, besonders darüber, welche Gebiete sie umfassen, ist in der Tabelle 13 enthalten. In den übrigen Tabellen werden die Länder nur mit ihren Stichworten bezeichnet.

9. Abänderungen bereits bekanntgegebener Zahlen beruhen auf nachträglichen Berichtigungen.